



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der bomo trendline Technik GmbH

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB genannt) des Auftraggebers. Entgegenstehende oder von den AEB des Auftraggebers abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftraggeber hätte im Einzelfall ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AEB des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Diese AEB sind Bestandteil aller künftigen Bestellungen des Auftraggebers. Sie gelten auch für Folgeaufträge, ohne dass der Auftraggeber erneut auf diese Bedingungen hinweist. Die AEB in der aktuellen Version kann jederzeit auf der Homepage www.bomo.de/AEB aufgerufen werden.
- 1.3. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Entsprechendes gilt für die Annahme oder Bezahlung von Waren oder Leistungen. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebote / Vertragsunterlagen

- 2.1. Angebote der Lieferanten sind schriftlich abzugeben. Kostenanschläge sind nicht vergütungspflichtig.
- 2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Geräten, Mustern und sonstigen Unterlagen, die vom Auftraggeber dem Lieferanten zur Erstellung eines Angebots bzw. zur Durchführung eines Vertrages überlassen wurden, behält sich der Auftraggeber das Eigentumsrecht vor. Gleiches gilt auch für seine Urheberrechte, soweit die Unterlagen urheberrechtsfähig sind. Der Lieferant hat sämtliche vorgenannten Unterlagen gegen Feuer auf eigene Kosten zu versichern.

3. Bestellungen / Vertragsabschluss

- 3.1. Vorbehaltlich einer abweichend mit den Lieferanten vereinbarten Vorgehensweise, bedürfen unsere Bestellungen oder Lieferabrufe zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen bestehender Verträge. Bei Lieferungen, für welche keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, kann der Auftraggeber die Annahme und die Zahlung verweigern. Im Wege der Datenverarbeitung hergestellte Ausdrücke bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit keiner eigenhändigen Namensunterschrift.
- 3.2. Auf Unklarheiten, offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler), unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat der Lieferant den Auftraggeber zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen. Ansonsten gilt der Vertrag als nicht abgeschlossen.
- 3.3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Erhalt einer Bestellung oder Lieferabrufs vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von drei Werktagen zu bestätigen. Wird der Auftrag nicht innerhalb von sieben Werktagen schriftlich bestätigt, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu widerrufen. Aus dem Widerruf erwachsen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche.
- 3.4. Weichen Auftragsannahme- oder Bestätigungsschreiben des Lieferanten von der Bestellung oder dem Lieferabruf ab, ist der Auftraggeber darauf ausdrücklich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit der schriftlichen Zustimmung von Seiten des Auftraggebers zustande.
- 3.5. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummern, die Artikel-Nummern, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben.
- 3.6. Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

4. Preise / Zahlungsbedingungen / Rechnungen

- 4.1. Der in den Bestellungen ausgewiesene Preis ist bindend, ebenso die in der Bestellung genannten Liefer- und Zahlungsbedingungen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten.
- 4.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten, sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten) ein.
- 4.3. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit Angabe der üblichen Zuordnungsmerkmale (Rechnungsnummer, Bestellnummer, Menge, Preis usw.) an den Auftraggeber zu senden. Die Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung zu übersenden.

- 4.4. Eine Abtretung der Rechnungsbeträge an Dritte ist nicht statthaft. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- 4.5. Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.6. Soweit die Preise in der Bestellung des Auftraggebers nicht aufgeführt sind, hat der Lieferant diese in seiner Auftragsbestätigung anzugeben. In diesem Fall kommt der Vertrag erst durch eine weitere schriftliche Bestätigung des Auftraggebers zustande oder durch Stillschweigen des Lieferanten nach dem 5. Werktag. Ansonsten hat der Auftraggeber zu widersprechen
- 4.7. Soweit die vereinbarten Preise die Kosten für Verpackung oder Transport nicht beinhalten und die Vergütungen für Verpackung und Transport nicht ausdrücklich bestimmt sind, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Sollten Preise ausnahmsweise ab Werk oder ab Lager des Lieferanten oder eines Dritten vereinbart sein, so gehen alle bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehende Kosten einschließlich Beladen und Rollgeld zu Lasten des Lieferanten.
- 4.8. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.
- 4.9. Sollten Bestellnummern, Artikel-Nummern, Liefermenge und Lieferanschrift des Auftraggebers in den vom Lieferanten übermittelten Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen ganz oder teilweise fehlen oder falsch sein und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögert, verlängern sich die vereinbarten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 4.10. Im Fall einer mangelhaften Lieferung ist der Lieferant berechtigt, die Zahlung komplett oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.11. Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungszugangs, jedoch nicht vor Abnahme einer Leistung oder dem Eingang der Lieferung.

5. Lieferzeit / Lieferung

- 5.1. Die in den Bestellungen angegebenen Liefertermine sind bindend. Vorzeitige Lieferungen bedürfen, ebenso wie Teillieferungen, unserer vorherigen Zustimmung. Erfolgen Lieferungen dennoch vor dem vereinbarten Liefertermin, so behält sich der Auftraggeber vor, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzusenden bzw. die dem Auftraggeber daraus entstehenden Kosten (z.B. Standgeld) dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und die Waren-Rechnungen entsprechend zu valutieren.

- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Kommt der Lieferant dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so haftet er auch für solche Lieferverzögerungen, die er nicht zu vertreten hat.
- 5.3. Wird ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf. Im Fall des Lieferverzuges ist der Auftraggeber nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten berechtigt, je angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 1%, maximal 5 % des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend zu machen. Auch wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Insbesondere bleibt der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4. Ist der Auftraggeber an der Abnahme der Lieferung infolge höherer Gewalt oder von Umständen die der Auftraggeber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann gehindert (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, unvorhergesehene und unvermeidbare Fertigungsumstellungen und anderen Umstände, welche eine Verringerung des Bedarfs zur Folge haben), kann der Auftraggeber die Aus-/Anlieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber zustehen.
- 5.5. Ein Annahmeverzug setzt voraus, dass der Lieferant den Auftraggeber förmlich, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, zur Abnahme des Liefergegenstandes auffordert. Annahmeverzug ist nur dann möglich, wenn der Auftraggeber die Abnahme des Liefergegenstandes nicht hätte ablehnen können.
- 5.6. Jeder Sendung ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizufügen. Notwendige und in der Bestellung aufgeführte Dokumente wie z.B. Werkprüfzeugnisse müssen der Lieferung beiliegen oder per E-Mail dem Auftraggeber spätestens am Tag der Lieferung zur Verfügung gestellt werden. Die Lieferscheine müssen ausführliche Angaben z.B. Inhalt, Menge/Stückzahl, Artikel-Nummer des Auftraggebers und Bestellung-Nummer des Auftraggebers enthalten

6. Gefahrenübergang

- 6.1. Ist schriftlich nichts anderes vereinbart, dann haben alle Sendungen auf Gefahr des Lieferanten fracht- und spesenfrei bis zum Auftraggeber-Werk zu erfolgen. Die Fracht ist von dem Absender auf der Abgangsstation zu zahlen. Spesen für Transportversicherung werden vom Auftraggeber nicht übernommen. Werden durch Verschulden des Lieferanten Eil- oder beschleunigte Sendungen erforderlich, so gehen auch die entstehenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Waren sind unter Beachtung der allgemeinen Bahn- und Speditionsbedingungen angemessen zu verpacken.
- 6.2. Der Gefahrübergang findet immer und grundsätzlich mit der Übergabe statt.

7. Beschaffenheit – Ausführungsvorschriften

- 7.1. Der Lieferant sichert dem Auftraggeber bei Lieferung die für das gelieferte Produkt gültigen Eigenschaften zu.
- 7.2. Die in Proben ausgewiesenen oder in Qualitätssicherungsvereinbarungen ausgewiesenen Eigenschaften oder Merkmale muss die Kaufsache als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale zwingend haben.
- 7.3. Soweit der Lieferant vom Auftraggeber Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren allein maßgebend.
- 7.4. Falls der Auftraggeber Ausfallmuster verlangt, darf die Serienfertigung erst nach schriftlicher Genehmigung des Musters beginnen. Bedenken, die der Lieferant gegen Spezifikation des Auftraggebers hat, sind dem Auftraggeber unverzüglich vor Beginn der Serienfertigung schriftlich mitzuteilen. In solchen Fällen darf mit der Serienfertigung erst aufgrund einer weiteren schriftlichen Anweisung durch den Auftraggeber begonnen werden.
- 7.5. Die gelieferten Waren müssen den jeweils in Betracht kommenden geltenden gesetzlich Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften, einschlägigen Polizeiverordnungen, sonstigen gesetzlichen Vorschriften, sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

8. Mängelhaftung / Gewährleistung

- 8.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich Wareneingangskontrollen hinsichtlich Identität, Menge und anderer offensichtlicher Mängel, z.B. Transportschäden, vorzunehmen. Es besteht eine Verpflichtung des Auftraggebers zur unverzüglichen Rüge (innerhalb von 5 Werktagen) solcher offensichtlicher Mängel. Später erkannte Mängel (verdeckte Mängel) sind ebenfalls unverzüglich nach Bekanntwerden zu rügen.
- 8.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrenübergang auf den Auftraggeber die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten die Produktbeschreibungen, welche

insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggebers, Gegenstand des Vertrags sind.

- 8.3. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung steht dem Auftraggeber zu. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, zur Minderung und zum Schadensersatz statt der Leistung steht ebenfalls dem Auftraggeber zu, sobald einmal die gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos abgelaufen ist.
- 8.4. Bei Lieferungen mangelhafter Ware kann der Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen und darüber hinaus unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen folgendes verlangen:
 - a) Vor Beginn der Fertigung hat der Auftraggeber dem Lieferanten zunächst Gelegenheit zum Aussortieren, sowie zur Mängelbeseitigung oder Nach-(Ersatz)-Lieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Auftraggeber im Einzelfall nicht zugemutet werden kann. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen oder ist der Lieferant nicht erreichbar, so steht dem Auftraggeber in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für andere Rechtsgüter oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Stelle vornehmen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Der Auftraggeber wird den Lieferanten über die Mängelbeseitigung unverzüglich informieren.
 - b) Wird der Fehler erst nach Beginn der Fertigung bzw. Verarbeitung festgestellt, kann der Auftraggeber Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten, Maschinenkosten, Arbeitskosten, sowie Materialkosten verlangen. Dies gilt insbesondere auch für Kosten, welche durch den Einbau oder Ausbau der mangelhaften Ware in andere Gegenstände bzw. aus anderen Gegenständen entstehen.
- 8.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch bei unerheblichen Sachmängeln Minderung und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 8.6. Der Lieferant trägt im Falle der Nacherfüllung auch die Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist.
- 8.7. Die Ansprüche des Auftraggebers aus Sachmängelhaftung verjähren innerhalb von 36 Monaten ab Übergabe der Vertragsware.
- 8.8. Dem Auftraggeber stehen gegenüber dem Lieferanten im Rahmen des Herstellerregresses die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.

- 8.9. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, die Dritte wegen der Fehlerhaftigkeit des Produktes geltend machen, auf erstes Anfordern vollumfänglich frei. In etwaigen Gerichtsprozessen wird der Lieferant den Auftraggeber vollumfänglich zur Abwehr der entsprechenden Ansprüche auf eigene Kosten unterstützen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vom Lieferanten gelieferten Produkte technischen Normen entsprechen, die eine harmonisierte Norm umsetzen oder die einer Norm oder sonstigen technischen Spezifikation entsprechen, die vom Ausschuss für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte ermittelt und von der beauftragten Stelle im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist. Die Beweislast, dass das gelieferte Produkt keine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit von Verwendern oder Dritter darstellte, liegt vollumfänglich beim Lieferanten.

9. Rücktritt vom Vertrag – Schadensersatz

- 9.1. Erfüllt der Lieferant die mit der Auftragsbestätigung übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 9.2. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht für den Auftraggeber auch dann, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde, ein entsprechender Antrag gestellt wurde, auch wenn ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, wenn die Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen vorliegen oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des Lieferanten eingeleitet wurde.
- 9.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen bleibt unberührt.

10. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 10.1. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Lieferungen und Leistungen sicherzustellen.
- 10.2. Der Lieferant verpflichtet sich im Fall von Warenlieferungen auch eine Produkthaftpflichtversicherung (einschl. der Deckung für Verbindung/Vermischung, Weiterverarbeitung, Weiterbearbeitung sowie Aus- und Einbau) in angemessener Höhe, mindestens jedoch € 10 Mio. pro Personen- oder Sachschaden pauschal zu unterhalten, die auch für Vermögensschäden gilt und auch Auslandsschäden, sowie eine weltweite Deckung für Kraftfahrzeugrückrufkosten in dieser Höhe umfassen muss. Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Versicherungspolice oder auf gesonderten Wunsch eine aktuelle Versicherungsbestätigung zu senden.

- 10.3. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.4. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 10.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Einkäufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

11. Abtretungsverbot

- 11.1. Rechte und Pflichten des Lieferanten aus dem Vertrag sind ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht abtretbar oder übertragbar.

12. Verletzung von Schutzrechten

- 12.1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferten Waren keine in- oder ausländischen gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte verletzen. Der Lieferant stellt den Auftraggeber wegen der Verletzung dieser Verpflichtung von sämtlichen Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen, die gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, im Innenverhältnis frei, dies gilt nicht, falls der Lieferant den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht zu vertreten hat. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

13. Eigentumsvorgehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- 13.1. Sofern der Auftraggeber Teile und/oder Materialien dem Lieferanten beistellt, behält er hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Auftraggebers mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 13.2. Wird die vom Auftraggeber beigestellte Sache mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem

Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.

- 13.3. An Werkzeugen behält der Auftraggeber das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Waren einzusetzen und sind mit Namen und einer fortlaufenden Ziffernummer als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen. Die Übergabe der Werkzeuge an den Lieferanten wird durch eine leihweise Überlassung und der Aufbewahrungspflicht beim Lieferanten ersetzt. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Auftraggeber schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Auftraggebers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Auftraggeber sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Nach Aufforderung ist der Lieferant verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an den Auftraggeber herauszugeben; dem Lieferanten steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren „Vertrag über den Leihweisen Gebrauch von Werkzeugen“ in der aktuellen Version.
- 13.4. Alle durch den Auftraggeber zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an den Auftraggeber notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 13.5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenden Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 13.6. An allen dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Hilfsmittel behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrecht vor. Erzeugnisse, welche nach Unterlagen und Hilfsmitteln vom Auftraggeber angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

13.7. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant auf Messen und Ausstellungen, sowie in Werbematerial, Broschüren usw. nicht auf die Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen. Ebenso darf der Lieferant ohne schriftliche Zustimmung den Auftraggeber nicht in irgendeiner Form als Referenz nennen.

14. Ersatzteile

14.1. Falls nichts Abweichendes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, Ersatzteile zu den an den Auftraggeber gelieferten Produkten für einen Zeitraum von 15 Jahren nach der Lieferung bzw. Serienlieferung vorzuhalten und dem Auftraggeber zu marktgerechten Bedingungen zu liefern.

Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an den Auftraggeber gelieferten Produkte einzustellen, wird der Lieferant dies dem Auftraggeber unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

15. Gesetzlicher Rahmen und Umweltschutz

15.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verhindern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Umweltmanagementsystem zum Beispiel nach ISO 14001 oder ein vergleichbar anerkanntes System einrichten und weiterentwickeln.

15.2. Nationale und internationale Vorschriften bezüglich deklarationspflichtiger Stoffe sind bindend – gültig in der jeweils aktuellen Gesetzesfassung. Es zählen insbesondere dazu REACH, RoHS, die Richtlinien über die Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe (SVHC-Stoffe) und Zubereitungen (PBB, PBDE, PAK, PFOS). Der Lieferant wird seine Unterlieferanten und deren Nachunternehmer entsprechend verpflichten und diesbezüglich Kontrollmaßnahmen durchführen. Wir sind berechtigt, den Inhalt dieser Zusicherung zu überprüfen. Der Lieferant wird auf unsere Anfrage seine Maßnahmen nachweisen.

15.3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Mitarbeitern, welche für die Durchführung eines zugrunde liegenden Vertrags eingesetzt und benötigt werden, mindestens den Mindestlohn gemäß dem Mindestlohngesetz zahlen. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, vom Lieferanten einen Nachweis bzw. eine schriftliche Bestätigung der Zahlung des Mindestlohns zu verlangen. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmer gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes geltend gemacht werden. Ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Lieferant und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die



vorstehenden Bestimmungen bzw. gegen das Mindestlohngesetz verstoßen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des Lieferanten wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

16. Sonstiges

- 16.1. Erfüllungsort für Lieferungen ist der jeweils vom Auftraggeber angegebene Ort, bei Fehlen einer solchen Angabe Hardt.
- 16.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hardt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 16.3. Für die Abwicklung des Vertrages gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck des Vertrages in möglichst gleicher Weise erreicht wird.